

Satzung der Gemeinde Grainau über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

- Fremdenverkehrssatzung –

vom 26.01.2023

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 10.000 vom 26.01.2023, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Genehmigungsvorbehalt

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Absatz 1 BauGB:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2006 außer Kraft.

Grainau, den 26.01.2023

Gemeinde Grainau

(S)

Andrä
2. Bürgermeister